

Vorgehen bei einem Konflikt bzw. einer Beschwerde am Gymnasium Nottuln

4. Beschwerden gegen eine Entscheidung der Schule

Beschwerden gegen eine Entscheidung der Schule werden grundsätzlich von der Instanz bearbeitet, die für die Entscheidung zuständig ist. Um eine sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, sollte die Beschwerde von den Beschwerdeführern begründet werden. Die zur Entscheidung befugte Instanz prüft, ob sie der Beschwerde stattgibt. Dazu ist eine Abhilfeprüfung vorzunehmen. Eine solche Abhilfeprüfung umfasst a) die Überprüfung, ob formale Mängel vorgelegen haben und b) die inhaltliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung.

a) Beschwerden gegen die Leistungsbewertung in einem Fach

Beschwerden von Schülerinnen oder Schülern bzw. deren Eltern gegen Leistungsbewertungen werden häufig sofort an die Schulleitung gerichtet. Die richtige Instanz ist die zuständige Fachlehrkraft. Dorthin verweist die Schulleitung, wenn sie fälschlicherweise angesprochen wird.

Die zuständige Fachlehrkraft erläutert den Beschwerdeführern ausführlich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Grundsatzbeschlüsse der Schule sowie der weiteren Dokumentation der Leistungsnachweise die vorgenommene Leistungsbewertung.

- Wenn SchülerInnen, Eltern oder die betroffene Fachlehrkraft nicht bereit sind, das Gespräch alleine zu führen, wird die Schulleitung einbezogen. Die Schulleitung holt in diesem Falle die Stellungnahme der betreffenden Fachkraft und ggf. weitere fachliche Expertise (z.B. Fachkonferenzvorsitz) ein und moderiert das Gespräch zwischen SchülerIn, Eltern und der Fachlehrkraft.

b) Beschwerden gegen eine Konferenzentscheidung

Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung einer Konferenz richten, werden an die Schulleitung gegeben. Die Schulleitung gibt die Beschwerde an die zuständige Konferenz weiter. Die Konferenz entscheidet abschließend über die Beschwerde. Die Schulleitung teilt dem Beschwerdeführer das Ergebnis mit.

c) Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schulleitung

Beschwerden, die sich gegen die Entscheidung des/der SchulleiterIn richten, werden von dem/der SchulleiterIn bearbeitet. Der/die SchulleiterIn teilt das Ergebnis dem Beschwerdeführer mit.

Kann eine Beschwerde nicht durch die Entscheidung der Schule erledigt werden, so sind die Möglichkeiten einer Fachaufsichtsbeschwerde (inhaltliche Beschwerde gegen eine Sachentscheidung) oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde (Beanstandung des dienstlichen Verhaltens) an die BR Münster gegeben.

5. Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Schule

Wird gegen einen Verwaltungsakt der Schule fristgerecht Widerspruch erhoben, leitet die Schulleitung das förmliche Widerspruchsverfahren ein. Auch hier gilt, dass zunächst eine Abhilfeprüfung von der Instanz vorgenommen wird, die für die angefochtene Entscheidung zuständig ist. Kann dem Widerspruch durch die Schule nicht abgeholfen werden, so wird das Verfahren von der Schulleitung an die BR. Münster abgegeben, die das Weitere veranlasst.